



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 07/2019

März 2019

Registernummer: 25412265365-88

Zur öffentlichen Konsultation zur EU-Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus betreffend den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwältin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Svenja Büttner, Bundesrechtsanwaltskammer
Frau Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: **Europa**

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Deutscher Richterbund

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die EU-Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus betreffend den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten teilnehmen zu können. Auf den Fragebogen der Konsultation antwortet sie auf der Grundlage der Erfahrungen ihrer Experten wie folgt:

EU-Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus betreffend den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil richtet sich an alle Befragten und umfasst allgemeine Fragen zur Relevanz des Übereinkommens von Aarhus und der Aarhus-Verordnung für natürliche und juristische Personen sowie Fragen zu ihrer wirksamen Umsetzung und den Auswirkungen möglicher Änderungen zur Gewährleistung der Konformität der EU mit dem Übereinkommen von Aarhus. Im zweiten Teil des Fragebogens werden Informationen über die Erfahrung mit vorhandenen Mechanismen zur Überprüfung von Handlungen im Umweltbereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1367

/2006 (der „Aarhus-Verordnung“) eingeholt. Dieser zweite Teil richtet sich insbesondere an Befragte, die direkt mit der Aarhus-Verordnung und ihren Anforderungen zu tun haben oder davon betroffen sind.

Das Ausfüllen des Fragebogens nimmt je nachdem, ob Sie nur Antworten zu Teil 1 oder sowohl zu Teil 1 als auch 2 abgeben, etwa 20 bis 40 Minuten in Anspruch. Sie können Ihre Sitzung jederzeit unterbrechen und die Beantwortung der Fragen später fortsetzen. Bitte stellen Sie in diesem Fall sicher, dass Sie über den Link zu Ihren gespeicherten Antworten verfügen, da Sie nur so Zugang zu diesen erlangen können. Es müssen nur die mit einem roten Sternchen markierten Fragen zwingend beantwortet werden. Sobald Sie Ihre Antworten online übermittelt haben, können Sie sich eine Ausfertigung des ausgefüllten Fragebogens herunterladen.

Teil 1 - Allgemeine Fragen

10. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus, das unter anderem den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten fördern soll. „Zugang zu Gerichten“ in Umweltangelegenheiten bedeutet, dass der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten wird, Verfahren zur Überprüfung von behördlichen Handlungen und Entscheidungen einzuleiten, oder in Fällen, in denen die Behörden es versäumt haben, Rechtsakte zu erlassen bzw. Entscheidungen zu treffen, Überprüfungsverfahren zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens hat die EU die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 (die „Aarhus-Verordnung“) verabschiedet.

Welche der folgenden Aussagen beschreibt Ihre Situation am besten?

- Ich habe noch nie vom Übereinkommen von Aarhus oder der Aarhus- Verordnung gehört.
- Ich habe noch nie vom Übereinkommen von Aarhus oder der Aarhus- Verordnung gehört, aber ich weiß von der Möglichkeit, im Umweltbereich EU- Handlungen ohne Gesetzescharakter anzufechten.
- Ich habe bereits vom Übereinkommen von Aarhus gehört, aber ich bin mir nicht sicher, wie es auf nationaler oder EU-Ebene umgesetzt wird, und daher auch nicht, wie ich davon betroffen bin.
- Ich bin mit dem Übereinkommen von Aarhus und/oder der Aarhus- Verordnung vertraut.

11. Die verfügbaren Mechanismen zur Überprüfung von Handlungen, Entscheidungen oder Unterlassungen der EU (alle in der folgenden Tabelle der Kürze halber nur als „Entscheidungen“ bezeichnet) umfassen Anträge auf interne Überprüfung durch Verwaltungsverfahren oder Klagen vor dem EU-Gerichtshof gemäß verschiedenen Gerichtsverfahren. Wie würden Sie die Verfügbarkeit dieser Rechtsmittel für Einzelpersonen oder Nichtregierungsorganisationen bewerten?

	Sehr positiv	Leicht positiv	Weder positiv noch negativ	Leicht negativ	Negativ	Weiß nicht
a) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Einzelpersonen</u> bewerten, wenn es darum geht, die EU aufzufordern, eine <u>interne Überprüfung</u> einer von ihr getroffenen Entscheidung durchzuführen, die Auswirkungen auf die Umwelt hat?	●	●	●	X	●	●
b) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Nichtregierungsorganisationen</u> bewerten, wenn es darum geht, die EU aufzufordern, eine <u>interne Überprüfung</u> einer von ihr getroffenen Entscheidung durchzuführen, die Auswirkungen auf die Umwelt hat?	●	X	●	●	●	●

c) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Einzelpersonen</u> bewerten, wenn es darum geht, eine EU-Entscheidung, die Auswirkungen auf die Umwelt hat, <u>vor den EU-</u>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Nichtregierungsorganisationen</u> bewerten, wenn es darum geht, eine EU-Entscheidung, die Auswirkungen auf die Umwelt hat, <u>vor den EU-Gerichtshof</u> zu bringen?	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Einzelpersonen</u> bewerten, wenn es darum geht, eine EU-Entscheidung, die Auswirkungen auf die Umwelt hat, <u>vor das Gericht in Ihrem Land</u> zu bringen?	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für <u>Nichtregierungsorganisationen</u> bewerten, wenn es darum geht, eine EU-Entscheidung, die Auswirkungen auf die Umwelt hat, <u>vor das Gericht in Ihrem Land</u> zu bringen?	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung ist ebenfalls eine Möglichkeit für die Öffentlichkeit, ein Mitspracherecht bei rechtsverbindlichen allgemeinen Handlungen und Entscheidungen in Bezug auf die Umwelt zu haben, bevor diese tatsächlich erlassen werden. Inwieweit stimmen Sie mit den folgenden Aussagen in Bezug auf die EU-Entscheidungsfindung bei Umweltangelegenheiten überein?

	Sehr positiv	Leicht positiv	Weder positiv noch negativ	Leicht negativ	Negativ	Weiß nicht
a) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für Einzelpersonen bewerten, wenn es um die Beteiligung an den Entscheidungsfindungsprozessen auf EU-Ebene in Bezug auf Umweltangelegenheiten geht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>
b) Wie würden Sie die derzeitigen Möglichkeiten für Nichtregierungsorganisationen bewerten, wenn es um die Beteiligung an den Entscheidungsfindungsprozessen auf EU-Ebene in Bezug auf Umweltangelegenheiten geht?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Wie würden Sie die Art und Weise bewerten, in der die EU die Ansichten der Öffentlichkeit berücksichtigt, wenn sie Entscheidungen trifft, die Auswirkungen auf die Umwelt haben?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

13. Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen können EU-Handlungen vor einem nationalen Gericht anfechten, das den Fall für eine Vorabentscheidung an den EU-Gerichtshof verweisen kann - und zuweilen muss (Artikel 267 AEUV).

Wussten Sie von dieser Möglichkeit zur Anfechtung von EU-Handlungen?

Ja

Nein

14. Waren Sie schon einmal an einem Verfahren gemäß Artikel 267 AEUV (Ersuchen um Vorabentscheidung) beteiligt oder davon betroffen? Falls ja, verweisen Sie, wenn möglich, auf den betreffenden Fall (Urteil als Link oder Dokument im pdf-Format).

Ja

Nein

Geben Sie einen Link an

Laden Sie Ihre Datei hoch

Die Datei darf nicht größer als 1 MB sein

Only files of the type pdf,txt,doc,docx,odt,rtf are allowed

15. Wie funktioniert der Mechanismus, der nationalen Gerichten die Beantragung eines Urteils über eine EU-Handlung (Artikel 267 AEUV) beim Gerichtshof der Europäischen Union ermöglicht, Ihrer Meinung nach in Ihrem Wohnsitzland?

- Zufriedenstellend
 Nicht zufriedenstellend
 Weiß nicht

16. Erläutern Sie bitte Ihre Antwort: Weshalb sind Sie der Ansicht, dass der etablierte Mechanismus zur Anfechtung von EU-Handlungen durch ein nationales Gericht (Artikel 267 AEUV) in Ihrem Wohnsitzland in zufriedenstellender bzw. nicht zufriedenstellender Weise funktioniert?

Maximal 500 Zeichen

Mängel und Unsicherheiten bei den Untergerichten (Unkenntnis).
 In der Regel ordnungsgemäße Einbindung durch Ober- und Bundesgerichte.

17. Jede Person kann EU-Handlungen außerdem anfechten, indem sie den EU-Gerichtshof direkt auffordert, über die Legalität der Handlung zu urteilen, wenn diese Handlung die Person unmittelbar und individuell betrifft (Artikel 263 Absatz 4 AEUV).

Ist Ihnen diese Möglichkeit zur Anfechtung von EU-Handlungen bekannt?

- Ja
 Nein

18. Wie funktioniert der etablierte Mechanismus zur Anfechtung von EU- Handlungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Artikel 263 Absatz 4 AEUV) Ihrer Meinung nach?

- Zufriedenstellend
 Nicht zufriedenstellend
 Weiß nicht

19. Erläutern Sie bitte Ihre Antwort: Weshalb sind Sie der Meinung, dass der etablierte Mechanismus zur Anfechtung von EU-Handlungen durch den Gerichtshof

der Europäischen Union (Artikel 263 Absatz 4 AEUV) in zufriedenstellender bzw. nicht zufriedenstellender Weise funktioniert?

Maximal 500 Zeichen

Fehlende Kenntnis in den Mitgliedstaaten.
Sehr enge Voraussetzungen für die Zulässigkeit (welche „Handlungen“ kann wer überhaupt angreifen)

20. Der Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus hat mehrere Probleme in Bezug auf die EU-Umsetzung des Übereinkommens festgestellt (für weitere Informationen siehe <https://www.unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/32TableEC.html>). Diese Probleme sind unten aufgelistet.

Wie würden Sie die Bedeutung dieser Probleme bewerten?

	1-Sehr wenig bedeutend	2	3	4-Äußerst bedeutend
a) Der interne Überprüfungsmechanismus der Aarhus-Verordnung steht lediglich Nichtregierungsorganisationen offen und nicht Mitgliedern der allgemeinen Öffentlichkeit	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Damit ein Überprüfungsantrag zulässig ist, muss die Handlung oder Unterlassung, die angefochten werden soll, ein Einzelfall sein oder Auswirkungen auf die antragstellende Organisation/Einzelperson haben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X
c) Die Verordnung begrenzt Anfechtungen auf Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des Umweltrechts	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Lediglich Handlungen, die rechtsverbindlich sind und externe Effekte haben (d. h. Auswirkungen außerhalb der Verwaltung, welche die Entscheidung trifft), können gemäß der Verordnung überprüft werden	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

21. Sind Sie von den in Frage 20 erwähnten Problemen betroffen und wenn ja, inwiefern?

Maximal 500 Zeichen

Kenntnis von Experten als in Umweltfragen tätigen Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten

Teil 2 - Spezifische Fragen

In diesem Teil des Fragebogens werden Ihnen Fragen zu Ihrer Erfahrung mit vorhandenen Mechanismen zur Überprüfung von EU-Verwaltungsakten im Umweltbereich gestellt.

Administrative Überprüfung

Die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 (die „Aarhus-Verordnung“) sieht für Einzelpersonen oder Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit vor, direkt bei den EU-Institutionen (z. B. den Dienststellen der Kommission) Überprüfungen von EU-Verwaltungsakten zu beantragen (interne Überprüfung).

22. Waren Sie schon einmal an einem Antrag/Anträgen auf interne Überprüfung einer Entscheidung oder Handlung der EU im Rahmen des Umweltrechts beteiligt oder davon betroffen?

- Ja
 Nein

23. Wie würden Sie den Prozess bewerten?

- Zufriedenstellend
 Nicht zufriedenstellend
 Weder zufriedenstellend noch nicht zufriedenstellend
 Weiß nicht

24. Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Antwort auf Frage 23, wenn möglich mit zusätzlichen Informationen wie etwa dem Gegenstand des Antrags und konkreten Beispielen.

Maximal 500 Zeichen

Aus den Erfahrungen der Kollegen: Kenntnis der Betroffenen von den Überprüfungsmöglichkeiten gering. Unklare Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaatsverwaltungen.

Gerichtliche Überprüfung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Legalität einer EU-Handlung vor einem Gericht anzufechten (gerichtliche Überprüfung). Ein Fall kann vor den EU-Gerichtshof gebracht werden, entweder durch den Mechanismus der gerichtlichen Überprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 (der „Aarhus-Verordnung“) oder unabhängig von der Verordnung durch unmittelbare Anwendung des EU-Rechts (Artikel 263 Absatz 4 AEUV). Ein Fall kann auch vor ein nationales Gericht gebracht werden, das den Fall wiederum für eine Vorabentscheidung an den EU-Gerichtshof verweisen würde (Artikel 267 AEUV).

25. Waren Sie schon einmal an einer gerichtlichen Überprüfung der Legalität einer EU-Handlung im Bereich Umwelt beteiligt oder davon betroffen? Ja

Nein

26. Wo wurde/wurden der Antrag/die Anträge eingereicht?

EU-Gerichtshof

Nationales Gericht

EU-Gerichtshof und nationales Gericht

27. Aus welchem der folgenden Gründe wurde der Antrag beim EU-Gerichtshof bzw. beim nationalen Gericht oder beiden eingereicht?

	EU-Ebene	Nationale Ebene
a) Bessere Chance auf Erfolg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Bessere Kenntnis des Systems	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Die erwarteten Kosten des Verfahrens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Fehlende rechtliche Gründe für die Anfechtung einer Entscheidung vor dieser Instanz (z. B. fehlende anfechtbare Handlung auf nationaler Ebene, Rechtsstatus usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Antwort auf Frage 27.

Maximal 500 Zeichen

Die Anträge wurden von den Experten zum zuständigen Gericht erhoben, bei unklarer Zuständigkeit aus anwaltlicher Sorgfalt zu beiden.
Gründe a-d Frage 27 passen daher nicht.

29. Bitte denken Sie an Ihre allgemeine Erfahrung, was Anfechtungen vor nationalen Gerichten mittels Vorabentscheidung (Artikel 267 AEUV) anbelangt. Inwieweit haben Sie im Zusammenhang mit den folgenden Verfahrensschritten Schwierigkeiten gehabt/beobachtet?

	Große Schwierigkeiten (diese haben die Fortsetzung der Anfechtung verhindert)	Einige Schwierigkeiten (diese konnten überwunden werden)	Vereinzelte Schwierigkeiten (diese haben das Vorgehen nicht behindert)	Überhaupt nicht	Weiß nicht
a) Rechtsstatus (d. h. das Recht, den Fall vor Gericht zu bringen)	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Art der angefochtenen Handlung (z. B. Nichtumsetzung eines EU-Akts auf nationaler Ebene)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Dauer des Verfahrens	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Kosten	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Abhängigkeit von der Bereitschaft des Richters, den Antrag vor den EuGH zu bringen	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Potenzielle Nichtdurchsetzung der Entscheidung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>
g) Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte machen Sie nähere Angaben zur Art der jeweiligen Schwierigkeiten:

Maximal 200 Zeichen

- 1) Beruht die angegriffene Entscheidung auf EU-Recht?
- 2) Bereitschaft/Kenntnis der Richter.
- 3) Kosten/Verfahrensdauer schrecken ab.

30. Bitte denken Sie an Ihre allgemeine Erfahrung in Bezug auf die direkte Anfechtung vor dem EU-Gericht (Artikel 263 Absatz 4 AEUV und Aarhus-Verordnung). Inwieweit haben Sie im Zusammenhang mit den folgenden Verfahrensschritten Schwierigkeiten gehabt/beobachtet?

	Große Schwierigkeiten (diese haben die Fortsetzung der Anfechtung verhindert)	Einige Schwierigkeiten (diese konnten überwunden werden)	Vereinzelte Schwierigkeiten (diese haben das Vorgehen nicht behindert)	Überhaupt nicht	Weiß nicht
a) Rechtsstatus (d. h. das Recht, den Fall vor Gericht zu bringen)	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Art der angefochtenen Handlung (EU-Handlung ohne Gesetzescharakter „im Rahmen des Umweltrechts“)	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Dauer des Verfahrens	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Kosten	X	X	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Potenzielle Nichtdurchsetzung der Entscheidung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	X	<input type="radio"/>
f) Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

31. Wie würden Sie den Prozess/die Prozesse bewerten?

- Zufriedenstellend
 Nicht zufriedenstellend
 Weder zufriedenstellend noch nicht zufriedenstellend
 Weiß nicht

32. Bitte machen Sie nähere Angaben zu Ihrer Antwort auf Frage 31, wenn möglich

mit zusätzlichen Informationen wie etwa dem Gegenstand der Anfechtungen und konkreten Beispielen.

Maximal 500 Zeichen

Die Frage der Zulässigkeit (Betroffenheit) wirft regelmäßig Schwierigkeiten auf (Allgemeinverfügung - Adressat). Zuständigkeitsfragen zwischen EU- und Mitgliedstaaten beim anzugreifenden Rechtsakt werden nicht klar kommuniziert, Kenntnis der Zuständigkeit problematisch, mit Blick auf Kosten und Effektivität abschreckende Verfahrenszeiten

Vielen Dank für Ihren Beitrag!

Wenn Sie in Bezug auf das Thema dieses Fragebogens noch weitere Anmerkungen machen oder Ihre Antworten noch weiter ausführen möchten, können Sie dies im nachfolgenden Textfeld tun.

Maximal 1000 Zeichen

Sofern Sie - im Rahmen dieses Fragebogens - noch weitere Dokumente einreichen möchten, können Sie Ihre Datei hier hochladen. Bitte beachten Sie, dass alle hochgeladenen Dokumente zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden und daher - wenn Sie sich für die anonyme Veröffentlichung entschieden haben - keine personenbezogenen Daten beinhalten sollten.

Die Datei darf nicht größer als 1 MB sein

Only files of the type pdf,txt,doc,docx,odt,rtf are allowed